

Natur und Kultur Carlshöhe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1 Der Verein führt den Namen **Natur und Kultur Carlshöhe e.V.**, als Kurzform **NaKu e.V.**
- 2 Er hat seinen Sitz in 24340 Eckernförde und ist unter der Nr. VR 5426 Ki in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Kultur und der Kunst.
- 3 Natur und Kultur soll der Verein als einen großen Gesamtvorgang verstehen und sowohl auf der Carlshöhe in Eckernförde als auch in der Region unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege des Naturerlebensraums Carlshöhe und der Region
 - Ausstellungen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Aktionen
 - Angebote für Kinder und Jugendliche
 - Foren und Arbeitsgruppen für Austausch und Begegnung in der Region
 - Übergreifende Projekte mit Bezug zu Natur, Kultur und sozialen Themen
 - Fortbildung
 - Künstlerische Kurse
- 4 Die hierfür erforderlichen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge und durch Einwerben von privaten Spenden und öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.
- 5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Naturschutz, Kultur und Kunst verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Aufgaben die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann für nebenberuflich ausgeführte Tätigkeiten zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes Aufwandsentschädigungen, Aufwandspauschalen und/oder Vergütungen gewähren, auch für die Organe des Vereins.
- 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung der Liquidation an die Stadt Eckernförde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7 Zur Eigendarstellung formuliert der Verein ein Leitbild. Dieses wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

8 Dem freiheitlichen Zusammenarbeiten der Mitglieder des Vereins widersprechen parteipolitisches, konfessionelles, berufliches, geschlechtliches oder rassistisches Verhalten.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

2 Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4 Nach zweimaliger Säumigkeit des Jahresmitgliedsbeitrages kann dies zum Ausschluss führen.

§ 4 Austritt

1 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3 Ein Ausschluss ist möglich, wenn das betreffende Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, die Interessen des Vereins schädigt oder mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug gerät (s. § 3 Ziff. 4). Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand zusammen mit den Beiräten, sofern Beiratsmitglieder dem erweiterten Vorstand angehören. Der Mitgliederversammlung steht eine Aufhebung des Ausschlusses mit zweidrittel Mehrheit zu.

§ 5 Organe des Vereins

1 Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2 Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch drei Vorstandsmitglieder, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im zweiten Quartal stattfinden. Sie beschließt unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes, oder einer/s gewählten Versammlungsleiter*in über

- a) die Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes
- b) den Haushaltsplan
- c) die Genehmigung der Jahresabrechnung
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

2 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform als Postbrief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Vorschläge zur Tagesordnung und die Nominierung neuer Kandidat/innen, können bis 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

3 Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, außer bei genannten Ausnahmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

5 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung gemäß dem vorherigen Absatz nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß der nachfolgenden Bestimmung zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

7 Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall auch über das Internet abgehalten werden. Es ist sicher zu stellen das alle Mitglied teilnehmen können.

§ 7 Vorstand

1 Der Vorstand (geschäftsführende Vorstand) besteht aus: 1.Vorsitzende/r, 2.Vorsitzende/r, Schatzmeister/in.

2 Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 4 Beiräte/tinnen sowie ein(e) Schriftführer/in an. Beiräte/tinnen haben festgelegte Aufgaben und unterstützen damit die Vorstandsarbeit. Ihre Befugnisse beschließt der geschäftsführende Vorstand.

3 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.

4 Die Mitglieder des Vorstandes sind auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5 Vorstand (geschäftsführende Vorstand) im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in in Einzelvertretung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, sofern der 1. oder 2. Vorsitzende verhindert ist.

6 Bei Ausgaben über 500,-€ müssen intern zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes zustimmen.

7 Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind fristgerecht zu Sitzungen einzuladen. Die Sitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Der Vorstand und die Beiräte berichten sich gegenseitig von den Vorgängen seit der letzten Sitzung.

8 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

9 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seines Vorstandsamtes aus dem Verein aus, endet damit sein Vorstandsamt.

10 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates können in einer Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit abgewählt werden.

11 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Rechnungsprüfung

1 Die Geschäftsführung des Vereins obliegt in gemeinsamer Abstimmung dem geschäftsführenden Vorstand.

2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliederversammlung sind ein Jahresbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen.

3 Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren.

§ 9 Namensrecht

1 Das Namensrecht: Natur und Kultur Carlshöhe e.V.; bzw. NaKu e.V. liegt beim Vorstand. Initiativen können sich als „Eine Künstlergruppe (Gruppe) im NaKu“ bezeichnen. Das Logo darf nicht verwendet werden, außer der Vorstand stimmt zu.

§ 10 Satzungsänderungen

1 Satzungsänderungen werden auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 11 Auflösung

1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.09.2023 so beschlossen.